Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Sektion Bern
Section de Berne

SBK
ASI

Monbijoustrasse 30
CH-3011 Bern
Telefon 031 380 54 64
Fax 031 380 54 74
E-Mail verband@sbk-be.ch
www.sbk-be.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Ressort Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

14. April 2014

Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Vorlage Stellung.

Allgemeine Bemerkungen
Der erläuternde Bericht zeigt klar, dass die an einer Fachhochschule ausgebildeten Gesundheitsberufe (Pflege, Hebammen, Ergotherapie, Physiotherapie, Ernährungsberatung) sowohl was ihre Kompetenzen als auch ihre Anzahl betrifft, laufend weiter entwickelt werden müssen. Nur so kann das schweizerische Gesundheitssystem die Herausforderungen in den Bereichen chronische Erkrankungen, Polymorbidität und Demenz bewältigen.

Patientensicherheit und Konsumentenschutz
Wir begrüssen sehr, dass nebst den Regelungen über die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Berufsangehörigen der Bund auch Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten treffen kann. Damit können die Anliegen der Patientensicherheit und Qualität, also der Schutz der Patientinnen und Patienten vor Fehlern, die ihre Gesundheit beeinträchtigen oder ihr Leben gefährden, in das GesBG aufgenommen werden.
Wir begrüssen ausserdem, dass im GesBG eine gewisse Analogie zum Medizinalberufegesetz MedBG und seiner Umsetzung erkennbar ist. Wir bedauern aber, dass diese Analogie, beispielsweise im Bereich des aktiven Berufsregisters und des verbindlichen lebenslangen Lernens, deutlich unter unseren Erwartungen liegt.

Kompetenzen und Akkreditierung
Kapitel 2 (Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs) und Kapitel 3 (Akkreditierung der Bachelorstudiengänge) erscheinen uns mit Augenmass formuliert und zielführend zu sein. Die Akkreditierung der einzelnen Studiengänge (Art. 6, 7, 8) ist für uns ein unverzichtbarer Teil dieses Gesetzes.

Berufsausübung für alle Pflegefachpersonen FH / HF
Wir begrüssen sehr, dass die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für alle Diplomabschlüsse der Pflege auf Tertiärstufe in gleicher Weise reglementiert ist. Dies fördert die Gleichbehandlung der Absolventinnen von Pflegestudiengängen an Höheren Fachschulen HF mit jenen von Fachhochschulen FH (Kapitel 5).

Berufspflichten
Die in Kapitel 5 dargestellte privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung geht in die richtige Richtung. Wir bedauern jedoch, dass im vorliegenden Entwurf die Berufspflichten nicht für alle Berufsangehörigen gelten sollen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn aus Gründen der Patientensicherheit und der Qualität ein aktives Berufsregister und verbindliche Berufspflichten für alle Berufsangehörigen in das GesBG aufgenommen werden.

Masterstufe
Gesetzesübergreifend fehlt uns die separate Erwähnung und Reglementierung der Masterstufe. Weil Pflegeexpertinnen APN (MSc in Nursing) über grössere Kompetenzen verfügen und damit auch ein grösseres Gefahrenpotenzial bei Inkompetenz aufweisen, müsste diese Stufe separat geregelt werden.

Titelschutz
Der Schutz vor Täuschungen und Irreführung von Personen, die Leistungen der Gesundheitsberufe in Anspruch nehmen, ist von zentraler Bedeutung. Es kommt in der Pflege vermehrt zu Verwirrungen und Irreführungen durch unklare Berufsbezeichnungen und Vermischung der Niveaus Sek II und Tertiärstufe. Deshalb soll im GesBG ein Berufsbezeichnungsschutz aufgenommen werden, analog zum PsyG.

Freundliche Grüsse

Für den SBK Sektion Bern

Helena Zaugg

Geschäftsführende Präsidentin